

## **Interkantonale Steuerauscheidung „DIE POST“**

### **Kreisschreiben des Vorstandes vom 11. März 1999**

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die POST ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern. Ihre Organisation richtet sich nach dem Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997 (POG). Nach Massgabe des Bundesrechts unterliegt die POST als Anstalt ab dem 1. Januar 1998 einer beschränkten Steuerpflicht (Art. 13 POG in Verbindung mit Art. 23 StHG).

Die POST ist in allen Kantonen der Schweiz steuerlich zugehörig. Sie betreibt ausserhalb des Kantons ihres Hauptsteuerdomizils mehrere Betriebsstätten.

Die POST unterliegt der Steuerpflicht nur für Gewinne aus Wettbewerbsdiensten (Art. 13 POG). Es besteht keine Kapitalsteuerpflicht. Für Leistungen ausserhalb der Wettbewerbsdienste (Universaldienste) gilt das Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 26. März 1934. Art. 10 befreit die POST von jeglicher Steuerpflicht.

Die Wettbewerbsdienste sind im Postgesetz (PG) vom 30. April 1997 und in der Postverordnung (VPG) vom 29. Oktober 1997 geregelt.

Der steuerpflichtige Gewinn aus den Wettbewerbsdiensten wird innerhalb der POST mit recht komplizierten Schlüsselns ermittelt. *„Der Bundesrat bezeichnet die Wettbewerbsdienste der POST“* (Art. 9 Abs. 2 PG). *„Wettbewerbsdienste dürfen nicht mit Erträgen aus dem Universaldienst verbilligt werden. Der Nachweis dazu obliegt der POST. Zu diesem Zweck ist das Rechnungswesen so auszugestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können“* (Art. 9 Abs. 4 PG).

Der so ermittelte Steuerfaktor Gewinn ist auf den Hauptsitzkanton und die Betriebsstättekantone aufzuteilen.

## **2. Gewinnausscheidung**

Da bei der POST keine Buchhaltungen geführt werden, welche sich auf die Kantonsgebiete beziehen, ist auf die Quotenermittlung nach Hilfsfaktoren (indirekte Methode) abzustellen. Als einzig möglicher Hilfsfaktor ist der gesamte Personalaufwand nach Kantonen und Gemeinden berechenbar. Weitere Teilungskriterien sind nicht lokalisierbar. Der Personalaufwand macht ca.  $\frac{2}{3}$  des Gesamtaufwandes aus. Er widerspiegelt die Wertschöpfung und trägt der regionalen/lokalen Präsenz der POST Rechnung.

## **3. Verluste**

Allfällige Jahresverluste werden gesamthaft an zukünftige Gewinne angerechnet, bevor die interkantonale Steuerteilung vorgenommen wird. Dies entspricht der allgemeinen Praxis und stellt sicher, dass alle Verluste gemäss den verschiedenen kantonalen Steuergesetzen verrechnet werden können. Für Geschäftsjahre, die mit einem Verlust abschliessen, wird deshalb die interkantonale Steuerteilung wegfallen.

## **4. Präzipium**

Mit diesem Vorgehen wird dem Einfluss der zentralen Leitung auf das Geschäftsergebnis nur teilweise Beachtung geschenkt. Eine gewisse Korrektur mittels Präzipium sollte deshalb vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der zentralen Leitung (Generaldirektion) am Sitz der Gesellschaft einerseits und wegen des fehlenden Teilungsfaktors Kapital andererseits wird vorerst ein

Präzipuum von 10 % für den Hauptsitzkanton festgelegt. Die Berechtigung des Vorausanteils bleibt auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse noch vorbehalten.

## **5. Beteiligungserträge**

Beteiligungserträge fallen nicht unter den Wettbewerbsdienst und werden deshalb steuerlich nicht erfasst.

## **6. Kapitalausscheidung**

Wie eingangs erwähnt, gibt es für die POST auch auf kantonaler Ebene keine Kapitalsteuerpflicht, eine Ausscheidung entfällt demnach.

## **7. Steuererklärungen und Steuerausscheidungen**

Für die direkte Bundessteuer umschreibt Art. 124 DBG die Pflichten des Steuerpflichtigen zur Einreichung der Steuererklärung.

Da die POST in sämtlichen Kantonen steuerpflichtig wird, bedeutet das Ausfüllen 26 unterschiedlicher kantonaler Steuerformulare einen unverhältnismässigen Arbeitsaufwand. Eine administrativ einfache Lösung besteht darin, nur für den Hauptsitzkanton eine vollständige Steuererklärung (Hauptformular und Einlageblätter) auszufüllen (vgl. Art 39 StHG). In den Steuerformularen der Betriebsstättekantone wird nur der anteilige Steuerfaktor für den steuerbaren Gewinn sowie der Gesamtfaktor für die Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts aufgeführt, ergänzt mit einer Kopie der Steuererklärung des Hauptsitzes. Die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie die separaten Steuerausscheidungstabellen mit dem detaillierten Nach-

weis der Ausscheidungsergebnisse für die Kantone und Gemeinden gehen an alle kantonalen Steuerverwaltungen.

## **8. Empfehlungen zur interkommunalen Steuerausscheidung**

Aus Gründen der Praktikabilität wird vorgeschlagen, den für die interkantonale Steuerausscheidung bei der POST entwickelten Ausscheidungsschlüssel grundsätzlich auch der interkommunalen Steuerausscheidung zu Grunde zu legen. Von diesem Grundsatz sollte nur abgewichen werden, wenn es auf Grund kantonaler Vorschriften erforderlich ist oder besondere lokale Verhältnisse nicht anders berücksichtigt werden können.